



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

19. FEB. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der OÖ. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Nö. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Bemerkung 22. FEB. 1985

Vernebt 22. FEB. 1985 Schumay

St. Brünig

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-716/7-1985

Betreff

Entwurf eines Rechtspflegergesetzes 1985; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 17.001/48-I 8/84

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

19.2.1985

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es erscheint jedoch - im Hinblick auf die fundierte fachspezifische Vorbildung - nicht gerechtfertigt, daß Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums, welche auf Grund der angespannten Arbeitsmarktlage eine Tätigkeit als Rechtspfleger ins Auge fassen, erst nach der Ablegung der Gerichtskanzleiprüfung und der Prüfung für den Fachdienst bei Gericht zur Ausbildung zum Rechtspfleger zugelassen werden können (§ 25 des Entwurfes).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Edelmayer

Landesamtsdirektor